

Zahnpflegeversicherung myFlex. Alle Unterschiede zur bisherigen ZB auf einen Blick.

Die vollumfänglichen Zusatzbedingungen (ZB) «Zahnpflegeversicherung myFlex» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: css.ch/anpassungen

	Bisher ZB Ausgabe 01.2011	Neu ZB Ausgabe 01.2027
Art. 3.4	Bei Behandlungen im Ausland ist unverzüglich die CSS-Notrufzentrale beizuziehen. Leistungen werden nur erbracht, wenn die CSS-Notrufzentrale diese genehmigt resp. organisiert hat.	Bei einer medizinischen Behandlung im Ausland (insbesondere vor einem Spitalaufenthalt) ist unverzüglich die CSS-Notfallzentrale zu kontaktieren, welche die Behandlung organisiert, koordiniert sowie Kostengutsprachen erteilt. Werden die medizinischen Behandlungen nicht durch die CSS-Notfallzentrale organisiert und genehmigt, kann der Leistungsanspruch im Rahmen der Schadenminderungspflicht (Ziffer 24.1 AVB) sowie bei Verletzung von Pflichten im Schadenfall (insbesondere der Auskunft-, Untersuchungs-, Meldepflichten sowie dem Vorliegen einer Kostengutsprache; Ziffer 25) verweigert oder nach Ermessen festgelegt werden (Ziffer 26 AVB). Ausgenommen hiervon sind medizinische Behandlungen bei Vorliegen von Gefahr in Verzug.